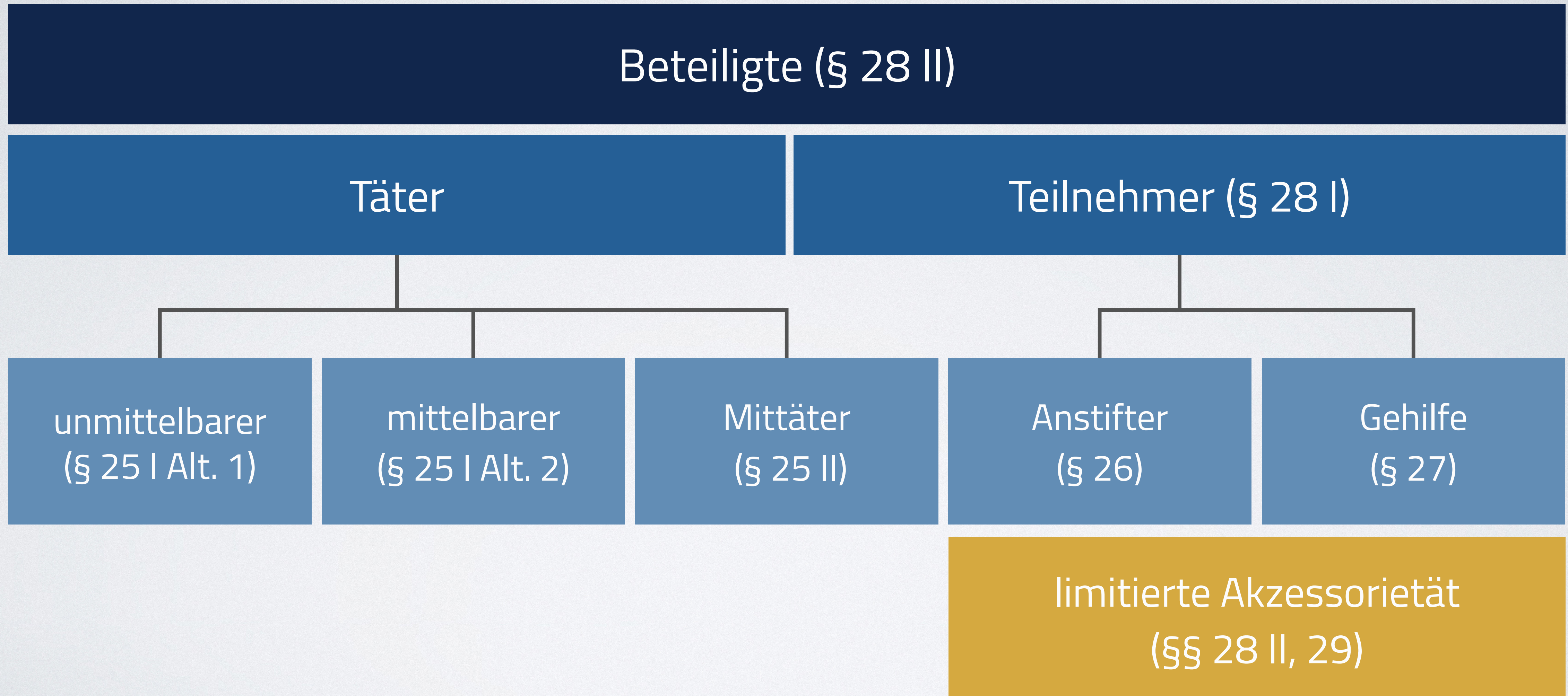


Strafrecht AT

Täterschaft und Teilnahme

– Grundlagen



Tatherrschaftslehre (h.L.)

gemäßigte subjektive Theorie (BGH)

Täter ist, wer Tatherrschaft hat.
Tatherrschaft ist das vom Vorsatz
umfasste „In-den-Händen-Halten“
des Tatgeschehens.

Wer die Tat als eigene will (animus
auctoris), ist Täter, wer die Tat als
fremde will (animus socii), ist Teil-
nehmer.

Täter- bzw. Teilnehmerwillen werden auf objektiver Grundlage ermittelt: Wesentliche Anhaltspunkte sind der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft.

- Das deutsche Strafrecht differenziert bei Vorsatzdelikten auf der Tatbestandsebene zwischen Täterschaft und Teilnahme (**dualistisches Beteiligungssystem**).
- **Täterschaft** meint die eigene Verwirklichung des Tatbestandes, sei es
 - durch eigenhändige Tatbegehung (§ 25 I Alt. 1 StGB: „**selbst**“),
 - als mittelbarer Täter (§ 25 I Alt. 2 StGB: „**durch einen anderen**“) oder
 - als Mittäter zusammen mit anderen Tätern (§ 25 II StGB: „**gemeinschaftlich**“).
- **Teilnahme** ist hingegen die Beteiligung an der Begehung einer Straftat eines anderen (des Haupttäters). Teilnehmer sind der Anstifter und der Gehilfe (§ 28 I StGB).
 - Die **Anstiftung** (§ 26 StGB) ist dadurch gekennzeichnet, dass der Anstifter im Täter den Entschluss zur Begehung einer Straftat hervorruft.
 - Für die **Beihilfe** (§ 27 StGB) ist demgegenüber charakteristisch, dass der Gehilfe die Durchführung der Haupttat durch einen untergeordneten Tatbeitrag fördert.